



Sehr geehrte Mitglieder des Sportfördervereins,

am 8. Juni 2020 hat der Kasernenoffizier Teilen der Vorstandschaft sowie dem Geschäftszimmer des Sportfördervereins folgende Entscheidung des Kasernenkommandanten zur Kenntnis gebracht:

Die Ausnahmeregelung gem. Besonderer Wachanweisung UniBw M für Mitglieder des Sportfördervereins UniBw M e.V. zum Betreten des Militärischen Sicherheitsbereichs der UniBw M endet gem. Entscheidung Kasernenkommandant UniBw M in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Bundeswehr mit Wirkung zum 20.07.20, 00:00 Uhr.

D.h., der <u>Mitgliedsausweis SpoFöV</u> ist dann <u>kein zutrittsgewährendes Dokument</u> mehr.

Nur Mitglieder Ihres Vereins, die aus anderen <u>Gründen dauerhaft und generell</u> <u>Zutritt</u> zur Liegenschaft haben, können danach die hiesigen Sportstätten noch aufsuchen.

Am 1. August 2019 hatte der Kasernenkommandant die "Zutrittsregelung Sportförderverein UniBw M" erlassen, um zu regeln, wer weiterhin berechtigt ist, einen zutrittsgewährenden Mitgliedsausweis Sportförderverein zu erhalten. Am 6. Februar 2020 hat der Kasernenoffizier eine Überarbeitung dieser Zutrittsregelung angekündigt. Zum 20. Juli 2020 hebt der Kasernenkommandant nun die Ausnahmeregelung, die bisher für Mitglieder des Sportfördervereins e.V. galt, auf: Der Mitgliedsausweis Sportförderverein berechtigt nicht mehr zum Zutritt.

Dies bedeutet in der Praxis:

- Eine Mitgliedschaft im Sportförderverein ist nach wie Voraussetzung für eine private Nutzung der Sportstätten auf dem Campus.
- Es haben jedoch nur Personen Zutritt auf den Campus, die über einen Dienstausweis oder Truppenausweis verfügen.
- Alle anderen Personen haben keinen Zutritt auf die Liegenschaft. Auch für die Personenkreise, für die in der "Zutrittsregelung Sportförderverein UniBw M" vom 1. August 2019 noch eine Zutrittserlaubnis in Aussicht gestellt worden war (z.B. Familienangehörige von Universitätsmitgliedern, ehemalige Universitätsmitglieder, langjährige Mitglieder über 65 Jahre oder Personal der Sicherheitsbehörden der BRD), gilt keine Ausnahme mehr.
- Personen, die über einen Dienstausweis verfügen, haben die Möglichkeit –
 entsprechend der auf der Liegenschaft geltenden Gästeregelung
 (vgl. https://www.unibw.de/milbereich/liegenschaft) bis zu vier Gäste mit auf den Campus zu bringen. Unter der Voraussetzung, dass diese Gäste über einen Mitgliedsausweis Sportförderverein verfügen, ist eine gemeinsame Nutzung der Sportstätten (Dienstausweisinhaber/in und Gäste) auf dem Campus möglich.

Die Vorstandschaft des Sportfördervereins bedauert sehr, dass diese Entscheidung des Kasernenkommandanten dazu führt, dass viele langjährige Vereinsmitglieder, insbesondere ehemalige Mitglieder der Universität, nicht mehr wie bisher auf dem Campus Sport treiben können.

Die Vorstandschaft des Sportfördervereins bittet aber auch darum, die Besonderheiten des Vereins, des Campus und einer militärischen Liegenschaft zu beachten:

- Es hat sich **immer um eine Ausnahmeregelung** gehandelt, die es Nicht-Bundeswehrangehörigen in den vergangenen Jahren erlaubt hat, die Liegenschaft zur Nutzung der Sportstätten zu betreten.
- Beim Sportförderverein handelt es sich um einen reinen Förderverein, der über keine eigenen Sportstätten verfügt. Mit der Mitgliedschaft sind keinerlei Ansprüche – etwa auf Nutzung von Sportstätten oder Sportgerät – verbunden (vgl. Satzung).
- Der Campus liegt in einem militärischen Sicherheitsbereich. Den Zutritt auf die militärische Liegenschaft regelt der Kasernenkommandant. Der Verein hatte und hat keinerlei Einfluss auf die Zutrittsregelung. Der Verein hat keine Möglichkeit, für einzelne Mitglieder Ausnahmeregelungen zu erwirken.

Es ist Mitgliedern des Sportfördervereins, die nicht selbst über einen Truppen- oder Dienstausweis verfügen, weiterhin möglich, gemeinsam mit einem/einer Angehörigen einer Dienststelle der Liegenschaft die Sportstätten auf dem Campus zu nutzen. Hierfür ist ein gültiger Mitgliedsausweis Sportförderverein notwendig. Das Geschäftszimmer Sportförderverein kann ab sofort wieder Mitgliedsausweise – die nun kein zutrittsgewährendes Dokument mehr darstellen – verlängern bzw. ausstellen.

Liebe Mitglieder des Sportfördervereins,

wir hatten wirklich gehofft, Ihnen bessere Neuigkeiten im Hinblick auf den Zutritt übermitteln zu können. Wir wünschen uns, dass Sie dem Verein als förderndes Mitglied dennoch verbunden bleiben – auch wenn nur noch "verabredetes" Sporttreiben gemeinsam mit einem Angehörigen einer Dienststelle der Liegenschaft möglich ist. Und wir haben eine ganz große Bitte an Sie: Lassen Sie Ihre Enttäuschung darüber, dass Ihnen die Nutzung der Sportstätten auf dem Campus, so wie Sie sie in den vergangenen Jahren erlebt und geschätzt haben, nicht mehr möglich ist, nicht an den Studierenden aus, die im Büro des Sportfördervereins tätig sind. Diese studentischen Mitarbeiter kümmern sich um die Mitgliederverwaltung des Vereins; sie sind nicht in der Position, Ihnen von der militärischen Leitung getroffene Entscheidungen über den Zutritt auf die Liegenschaft zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen, im Juli 2020

Vorstand Verein zur Förderung des Sports an der Universität der Bundeswehr München e.V.